

<b>Zeitschrift:</b>	Curaviva : Fachzeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
<b>Band:</b>	84 (2013)
<b>Heft:</b>	11: Genuss & Wellness : Vergnügen und Wohlbefinden in jedem Lebensalter
 <b>Artikel:</b>	Das Heim ist keine Sonderwelt - auch wenn es um Wellness- und Sportangebote geht : fit statt einsam hält alle Menschen gesund
<b>Autor:</b>	Sutter, Stefan
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-804340">https://doi.org/10.5169/seals-804340</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Fit statt einsam hält alle Menschen gesund

Der Artikel 30 der Uno-Behindertenkonvention, die die Schweiz wahrscheinlich 2014 ratifizieren wird, präzisiert den Anspruch, dass in sozialen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung das gleiche Recht wie im Privaten gilt. Aus der Perspektive von Heimen und Institutionen lassen sich daraus fünf Hauptforderungen ableiten bezogen auf ihre Wellness-, Sport-, Freizeit- und Kulturangebote:

- Soziale Einrichtungen ermöglichen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern den freien Zugang zu gesellschaftsweiten Angeboten und zu öffentlichen Anlagen für Sport, Kultur und Freizeit.
- Ist der individuelle freie Zugang zu Freizeit-, Sport- und Kulturangeboten ausserhalb einer Institution aufgrund einer Behinderung erschwert, sind die Institutionen verpflichtet, ihren Bewohnerinnen vergleichbare, wählbare und geeignete Möglichkeiten anzubieten.
- Kann ein Mensch mit Unterstützungsbedarf weder von öffentlichen noch von institutionellen Angeboten für Freizeit, Sport und Kultur profitieren, ist die Institution verpflichtet, diese Teilhabe mit individuellen Massnahmen zu fördern.
- Um Menschen mit Behinderung die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen, sind Heime dazu verpflichtet, spezifisch ausgebildetes Fachpersonal einzusetzen.
- Die öffentliche Hand ist verpflichtet, die geeigneten stationären und ambulanten Angebote zu finanzieren.

### Selbstbestimmung kontra Förderung

Das Recht auf Gesundheit, Freizeit und Sport ist ein Grundrecht. Herauszufinden, wie viel Teilhabe, Inklusion, Prävention, und Förderung nötig ist und wo der persönliche Wille, abseits, ungestört und ungefordert liegenzubleiben, unbedingt zu respektieren ist, stellt Tag für Tag eine anspruchsvolle, menschliche und professionelle Aufgabe dar.

Besonders hohe Ansprüche stellt in dieser Hinsicht die Unterstützung von Menschen, die ihren Willen nicht klar äussern können. Die Unterscheidung zwischen physischer Einschränkung und geistiger oder psychischer Behinderung ergibt noch einmal grundlegend andere individuelle Bedürfnisse. Ist die Willensäusserung nur physisch erschwert, gibt es keinen Grund, den Willen anders zu verstehen als bei sogenannt Gesunden. Was sie wollen und was sie brauchen, sagen nur sie selbst.

Auf die professionelle und menschliche Interpretation des mutmasslichen persönlichen Willens sind indessen mehr oder weniger die meisten Menschen mit einer kognitiven



«Therapieangebote wiegen eine Betriebskultur nicht auf, die allen offensteht für Sport und Freizeit.»

\* Stefan Sutter, Leiter des Fachbereichs Erwachsene Menschen mit Behinderung bei Curaviva Schweiz.

Einschränkung, besonders mehrfachbehinderte Menschen, angewiesen. Es handelt sich um die Mehrzahl unserer Bewohnerinnen und Bewohner in sozialen Einrichtungen in der Schweiz mit rund 35000 stationären Wohnplätzen. Die Uno-Konvention formuliert denn auch diese Bedürfnisse und den Bedarf nach geschulten Fachleuten und spezialisierten Angeboten, besonders was die kulturelle und sportliche Beteiligung angeht – etwa das Angebot «Procap bewegt».

### Sport und Freizeit sind Teile einer Kultur

Nicht wenige Unternehmen, darunter auch viele soziale Einrichtungen, pflegen ihre beruflichen und persönlichen Beziehungen mit gemeinsamen sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Sie stärken damit gegenseitige Wertschätzung und Rücksichtnahme, der ganze Betrieb und viele Einzelne profitieren. Das Risiko, zu vereinsamen, und die krankheitsbedingten Absenzen sinken. Die Menschen sind gesünder – im Kopf und im Bauch –, wenn sie nicht alleine sind. Gemeinsame Bewegung und Begegnung, kulturell oder sportlich, verbinden.

Wenn es um Sport, Wellness und Kultur geht, scheint es in sozialen Einrichtungen sinnvoll, dass Angestellte und Bewohnende ihre Aktivitäten nicht strikt trennen. Die meist latent vorhandene Versuchung in Heimen, Sport und Wellness in einem separaten Therapieblock zu erledigen, sollten alle Beteiligten diskutieren. Sicher ist ein strukturiertes und zuverlässiges Therapieangebot zentral. Doch dieses kann die grossen Vorteile einer Betriebskultur, die allen für sportliche und kulturelle Aktivitäten offensteht, nicht aufwiegen. ●

«Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Teilhabe an Sport- und Kulturangeboten.»